

## Fachliche Weisung zu Förderrichtlinien 1-2016 Az.: II-12


### Vorbemerkung:

Das SGB II gewährt den Fachkräften bei einer Vielzahl von gesetzlichen Anspruchsgrundlagen der Leistungen aktiver Arbeitsförderung Ermessensspielraum, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen. Das Jobcenter hat dabei zu verantworten, dass wesentlich gleiche Sachverhalte gleich behandelt werden. Zugleich muss eine ganzjährige Handlungsfähigkeit des Jobcenters mit dem verfügbaren Budget gewährleistet sein. Auch im Hinblick auf die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele bedarf es folglich eines Orientierungsleitfadens, der vom Grundsatz einer rechtmäßigen, vermittelnden wie interessengerechten Ausübung des Ermessensspielraumes dient.

Daher legt das Jobcenter Kiel im Rahmen dieser Förderrichtlinien als ermessenslenkende Weisungen die Förderausrichtung für Ermessensentscheidungen durch Pauschalen und Höchstgrenzen grundsätzlich fest.

Die Förderrichtlinien ersetzen oder wiederholen dabei weder Gesetz noch fachliche Hinweise. Arbeitshilfen und Checklisten zur Vollständigkeit der Unterlagen werden gesondert bereitgestellt.

Ausnahmen von den grundsätzlichen Festlegungen sind im Rahmen der Einzelfallprüfung möglich, unterliegen aber dem Entscheidungsvorbehalt der zuständigen Führungskraft.

Mit einigen praktischen Beispielen () soll das Augenmerk auf regelmäßig wiederkehrende Besonderheiten gelenkt werden, ohne dabei die erforderliche Einzelfallprüfung ersetzen oder den Anspruch eines abschließenden Kataloges von Entscheidungen erfüllen zu können.

Gender-Klausel: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

## **Inhaltsübersicht:**

(Hyperlinks führen zur jeweiligen Stelle, von da aus retour zum Inhaltsverzeichnis über „zurück“ am jeweiligen Seitenende)

### 1. Vermittlungsbudget (VB) gem. § 16 SGB II i.V.m. § 44 SGB III

- a) Kosten für Bewerbungen
- b) Fahrkosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch
- c) Mobilität
- d) Pendelfahrten
- e) doppelte Haushaltsführung
- f) Umzugskosten
- g) sonstige Kosten
  - aa) MPU
  - bb) Erwerb Kfz
  - cc) Führerschein
  - dd) Arbeitsmittel
  - ee) Erwerb von Bescheinigungen
  - ff) Unterstützung der Persönlichkeit

### 2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (AVGS) gem. § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

- a) AVGS-MAT
- b) AVGS-MAG/MAG
- c) erstattungsfähige Kosten
- d) AVGS-MPAV

### 3. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II

#### 4. Freie Förderung (FF) gem. § 16f SGB II

- a) Extra 6000
- b) U.Sch.I

#### 5. Einstiegsgeld / Bona-Scheck (ESG) gem. § 16b SGB II

- a) nicht pauschaliert
- b) pauschaliert

#### 6. Förderung der beruflichen Weiterbildung gem. § 16 SGB II i.V.m. §§ 81 ff SGB III

- a) Entscheidung über Weiterbildung
- b) Entscheidung über individuelle Kosten

#### 7. EGZ gem. § 16 SGB II i.V.m. §§ 88 ff SGB III

#### 8. Regelungen zur Gültigkeit und Pflege der FÖR

**Siehe auch den [Produktkatalog](#) aus dem Intranet**

## **1. Vermittlungsbudget (VB) gem. § 16 SGB II i. V. m. § 44 SGB III**

Im Vordergrund der Prüfung steht die Frage, ob und welche in der Person liegenden Handlungsbedarfe (Hemmnisse) beseitigt werden müssen und nicht, welche Leistungen beantragt werden können.

Beabsichtigte Förderungen von 2.000 € bis 5.000 € müssen mit der Teamleitung abgestimmt werden; ab 5.000 € ist zwingend die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen.

Eine Förderung als Darlehen ist bei VB gesetzlich ausgeschlossen.

### [Fachliche Hinweise](#)

#### [→Link Checkliste](#)

Folgende Leistungen sind denkbar (keine abschließende Aufzählung / keine abschließende Förderhöhe):

### **a) Kosten für Bewerbungen**

Als Antragstellung gilt generell das Datum der Erstberatung. Grundsätzlich können folgende Leistungen gewährt werden:

- aa)** einmalig entstandene und nachgewiesene Kosten für die Erstellung der Fotos (Foto-Shooting, Ausdruck 4 Bilder und CD für Vervielfältigung)
- bb)** 5 € Pauschale für jede schriftl. Bewerbung auf soz.-vers.-pflichtige Beschäftigung
- cc)** insges. 260 €/ Jahr.

In Einzelfällen kann von diesen Grundsätzen abgewichen werden.

Bei einer Ablehnung oder Teilbewilligung müssen dem Antrag alle Bewerbungsanschreiben oder ersatzweise die Ablehnungen und Anlagen / Antworten der Betriebe mit der Kopie des Bewerbungsschreibens beigefügt werden. [→ in Checkliste / Laufzettel f. Kd.](#)



Nicht förderfähige Beschäftigungsverhältnisse sind in den [fachlichen Hinweisen](#) zu finden.

### **b) Fahrkosten für Reisen zum Vorstellungsgespräch**

#### [→Checkliste](#) (Kontrolle auf „Google-Maps“)

Bei der Wahl des Verkehrsmittels und der zurückgelegten Strecke herrscht grds. Wahlfreiheit. Die IFK prüft dann innerhalb des gewählten Verkehrsmittels auf Plausibilität.

Dabei können angelehnt an § 5 BRKG Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse (hier der Link [DB Auskunft / nah.sh](#)) übernommen werden oder

bei Benutzung eines privaten KFZ die entstandenen Kosten (max. 0,20 €/km) in voller Höhe übernommen werden. Abweichungen zwischen Antrag und Google-Maps bis zu einer Höhe von 10% bleiben unbeachtet.

Die Höchstgrenze der Förderung bei Nutzung KfZ beträgt 300 € für die gesamte Fahrt.

Für Übernachtungen, die im Zusammenhang mit der Vorstellung beim AG notwendig werden, können zusätzlich für Unterbringung und Frühstück bis zu 65 € gewährt werden.



Für Einladungen oder Vorsprachen bei Maßnahmen oder Trägern werden keine Fahrkosten / Fahrkarten übernommen.

### **c) Mobilität:**

Mobilitätsförderung ist die Herstellung der Möglichkeit vom Wohn- zum Arbeitsort zu gelangen, auch Wohnsitzwechsel.



Sofern weiterer Leistungsbezug durch die Arbeitsaufnahme nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Förderung aus dem VB nicht möglich. In diesen Fällen können die Kosten als Mehraufwendungen im Wege der Werbungskosten bei der Alg II-Berechnung in Abzug gebracht werden. → [fachl. Hinweise §11-11b Seite 51](#)

### **d) Pendelfahrten:**

Bei der Wahl des Verkehrsmittels und der zurückgelegten Strecke herrscht grds. Wahlfreiheit. Die IFK prüft dann innerhalb des gewählten Verkehrsmittels auf Plausibilität.

Fahrkosten können für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der 2. Klasse (Original-Nachweis ist vom Kunden im Nachgang einzureichen) oder bei Benutzung eines privaten KFZ die entstandenen Kosten (max. 0,20 €/km) für die Dauer von bis zu 3 Monaten übernommen werden.

Die Erstattung ist auf die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstehenden Kosten zu begrenzen, wenn sie gegenüber den Ausgaben hierfür unangemessen hoch ist und die Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar ist.

Die Auszahlung der Pendelkosten erfolgt monatlich im Voraus. → [Schnittstelle](#)

### **e) Doppelte Haushaltsführung:**

Doppelte Haushaltsführung liegt dann vor, wenn der Lebensmittelpunkt noch in Kiel liegt und tatsächlich 2 Wohnungen bewohnt werden. Sie endet mit dem Umzug bzw. mit der endgültigen Verlagerung des Lebensmittelpunktes.

Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung wegen vorübergehender doppelter Haushaltsführung durch Arbeitsaufnahme außerhalb des Tagespendelbereiches (TPB gem. § 121 Abs. 4 SGB III):

Kosten für die Unterkunft/Heizung am auswärtigen Ort sind grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen und erforderlichen Ausgaben für eine Dauer von bis zu 6 Monaten förderbar. Über die Erforderlichkeit (z. B. Größe, Ausstattung und Höhe der Kosten) ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Eigenleistungsfähigkeit zu entscheiden. Richtwert können die bei einer alleinstehenden Person als angemessen im Sinne des § 22 SGB II geltenden Kosten einer Wohnung am auswärtigen Ort sein (Mietobergrenzen).

→ [Checkliste](#)

## **f) Umzugskosten:**

Übersteigen die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte den Tagespendelbereich (TPB gem. § 121 Abs.4 SGB III), kann eine Erstattung der Umzugskosten erfolgen. Kosten können bis max. 1.500 € übernommen werden. Der Umzug ist in Eigenregie durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die Unterstützung von Freunden, Bekannten und Verwandten in Anspruch genommen wird.

Für evtl. Kosten der Umzugshelfer bzw. deren Verpflegung kann die zuständige Integrationsfachkraft eine einmalige Helferpauschale in Höhe von maximal 50 € (zahlbar direkt an den Kunden) bewilligen.

[→Checkliste](#)

Die Kosten werden nach Eingang der Rechnung direkt an das Umzugsunternehmen / den Fahrzeugentleiher ausgezahlt. Die Kosten für die Erstellung von Kostenvoranschlägen/Online-Kalkulationen werden nicht übernommen.

Die entstandenen Kraftstoffkosten werden zuzüglich gewährt und nach Vorlage der entsprechenden Quittungen an den Antragsteller erstattet.

[→Schnittstelle](#)

Ist im Ausnahmefall ein Umzugsunternehmen notwendig, muss die Entscheidung unter Beteiligung der Teamleitung erfolgen.

## **g) Sonstige Kosten**

Übernahme von Kosten, die den vorangestellten Anträgen nicht zugeordnet werden können.



Fahrkosten zu Integrationskursen (über BAMF) sind nicht förderfähig, da diese Kurse nicht der Integration in den ersten Arbeitsmarkt dienen.

### **aa) MPU (bei Verlust des FS in Zusammenhang mit einer Straftat oder Owig)**

Eine Förderung einer MPU ist grundsätzlich nicht möglich.  
Einzelfallentscheidungen stehen unter Entscheidungsvorbehalt der Teamleitung.



ggf. Einschaltung BPS zur Abklärung prüfen

### **bb) KFZ / MOFA und andere Fortbewegungsmittel:**

Ist im Rahmen der Mobilität für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein KFZ notwendig, kann dieses über das VB gefördert werden.

[→Checkliste](#)

Eine Förderung soll grundsätzlich nur einmalig in einem Zeitraum von 2 Jahren erfolgen. Für ein gebrauchtes Fahrzeug können bis zu max. 2.000 € als Zuschuss (Mofas und andere Fortbewegungsmittel in der Regel entsprechend weniger) gewährt werden.

Ein Eigenanteil wird durch Übernahme weiterer Kosten im Zusammenhang mit dem Fahrzeugkauf (z.B. Anmeldegebühren, Reparaturen, Versicherungen, Steuern, Winterreifen) geleistet.

**cc) Führerschein:**

Die Förderung des Führerscheins Klasse B ist im Rahmen des VB der Mobilität möglich, wenn der Führerschein für die Aufnahme oder Anbahnung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist. [→Schnittstelle/](#)  
[→Checkliste](#)

Ein Zuschuss kann **bis zu max. 2.000 €** gewährt werden.

**dd) Arbeitsmittel:**



Sicherheitskleidung sowie Sicherheitsschuhe sind immer vom Arbeitgeber zu stellen. Eine Förderung von Schusswaffen und ähnlich gefährlichen Gegenständen ist nicht möglich.



Die Förderung von Arbeitsmitteln zur Aufnahme einer Berufsausbildung ist nicht möglich, da der Betrieb alle Mittel zur Verfügung stellen muss, die für eine erfolgreiche Prüfung notwendig sind (z.B. Koch-Messer, Frisör- Scheren, Maler-Pinsel).

**ee) Erwerb von Bescheinigungen:**



Für die Beantragung eines Führungszeugnisses entstehen bei Vorlage des Leistungsbescheides ALG II beim Einwohnermeldeamt keine Kosten. Erstattungen über das VB sind dementsprechend nicht möglich. (Ausnahme: Erweitertes Führungszeugnis)

[→Checkliste](#)

**ff) Unterstützung der Persönlichkeit:**

Hierunter sind Kosten für die Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes zu verstehen (Friseur, Waschsalon, Reinigung).



Grundsätzlich gehört Alltagskleidung zum laufenden Bedarf der Lebenshaltung und ist aus der Regelleistung nach § 20 Abs. 1 SGB II zu finanzieren.

Die Übernahme der Kosten im Rahmen des VB erfolgt als Zuschuss und soll max. 200 € jährlich nicht übersteigen.

## **2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III (MABE)**

### **a) Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem Träger (AVGS-MAT)**

[Link fachliche Hinweise](#); [Link zu Checkliste](#)



Ein AVGS kann ausgegeben werden, wenn kein dem festgestellten Bedarf entsprechender § 45 MAT-Gruppenmaßnahmeplatz zur Verfügung steht.



Krankheit oder unentschuldigte Fehlzeiten: Die IFK muss in Eigenverantwortung entscheiden, wann ein Abbruch der AVGS-MAT erfolgt. Der Träger ist zwingend und umgehend schriftlich zu informieren.

### **b) Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem Arbeitgeber (AVGS-MAG) und Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG Zuweisung)**

[Link fachliche Hinweise](#); [Link zu Checkliste](#)

Auch wenn keine Kosten geltend gemacht werden, ist die Aushändigung und Weiterleitung der kompletten Unterlagen an Team 401 notwendig.



Förderausschluss:

- a) Eine Förderung bei einem Zeitarbeitsunternehmen ist nur möglich, sofern die Tätigkeit im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt.
- b) keine Förderung von MAG im Ausland
- c) für Ausbildungssuchende ist MAG möglich, sofern sie nicht eine vorgelagerte Ausbildungsprobezeit darstellt

### **c) Erstattungsfähige Kosten für AVGS-MAT, AVGS-MAG und MAG**

Bei der Wahl des Verkehrsmittels und der zurückgelegten Strecke herrscht grds. Wahlfreiheit. Die IFK prüft dann innerhalb des gewählten Verkehrsmittels auf Plausibilität.

- Priv. KFZ:  
bei Benutzung eines privaten KFZ können die entstandenen Kosten (max. 0,20 €/km) in voller Höhe übernommen werden. Abweichungen zwischen Antrag und Google bis zu einer Höhe von 10% bleiben unbeachtet.

Kilometerzahl der Pendelstrecke lt. Routenplaner „Google-Maps“ x 2 (hin und zurück) → runden auf volle KM x 0,20 € x Zahl der Unterrichts- bzw. Anwesenheitstage = Auszahlungsbetrag

- Öffentliche Verkehrsmittel:  
Zweckmäßigste öffentliche Verkehrsmittel der niedrigsten Klasse.



Link zum Preisberater: [nah-sh.de](http://nah-sh.de)

Die Fahrkosten werden im Voraus ausgezahlt.

Bei notwendiger auswärtiger Unterbringung und Kinderbetreuungskosten gelten die Voraussetzung und Förderhöhen nach § 86 und 87 SGB III.

#### **d) Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein bei einem priv. Arbeitsvermittler (MPAV)**

[Link fachliche Hinweise](#); [Link zu Checkliste](#)

Link: [Stellungnahme 1. Rate nach sechswöchiger Beschäftigung](#)

Link: [aktuelle Missbrauchswarnungen](#)



Keine Förderung, wenn der Arbeitsuchende sich bereits in einer Maßnahme befindet, die auch die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Inhalt bzw. zum Ziel hat (siehe Fahrplan der jeweiligen Maßnahme).



Bei Aufstockern (ALG I-Bezieher) ist zu prüfen, ob diese einen Rechtsanspruch auf Ausstellung gegenüber der Agentur für Arbeit haben.



Es muss grundsätzlich geprüft werden, ob durch die Agentur für Arbeit oder durch das Jobcenter ein Vermittlungsvorschlag für die vermittelte Arbeitsstelle ausgestellt wurde. Ein Vermittlungsvorschlag der Agentur für Arbeit oder eines Jobcenter führt zum Ausschluss der Vergütung für den privaten Arbeitsvermittler.



Kein MPAV in die Schweiz möglich!

### **3. Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II**

[Link fachliche Hinweise](#)

[Link zu Checkliste](#)

Sachmittel können nur gewährt werden, wenn zuvor von einer fachkundigen Stelle (in der Regel Leuchtturm) die Tragfähigkeit der Selbständigkeit positiv bescheinigt wurde.

Förderhöhe:

Förderungen bis zu insgesamt 2.500 € entscheiden IFK in Eigenverantwortung. Darüber hinaus gehende Beträge werden in Absprache mit der Teamleitung entschieden.

Es können Darlehen und Zuschüsse bis zu 5.000 € (auch in Kombination) für Sachgüter gewährt werden, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und unter Berücksichtigung der Hilfebedürftigkeit angemessen sind. Vorrangig sind Darlehen zu gewähren.



## **4. Freie Förderung gem. § 16f SGB II**

[Link fachliche Hinweise](#)

[Link zu Checkliste](#)

Leistungen der freien Förderung dürfen andere Regelinstrumente zur aktiven Arbeitsförderung des SGB II und SGB III aufstocken oder umgehen, sofern die Voraussetzungen dieses Ausnahmetatbestandes vorliegen.

Die Ausnahmetatbestände sind den fachlichen Hinweisen zu entnehmen.

Das Jobcenter Kiel hält in diesem Rahmen auch besondere Programme vor:

### **a) Extra 6000**

Es handelt sich um ein Förderinstrument für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, mit dem Ziel eine bestehende Nebenbeschäftigung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umzuwandeln.

Die Förderhöhe beträgt bis zu 6.000 € und wird in zwei Raten ausgezahlt. Der Betrieb erhält den Förderbetrag nur für die Zeit der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Das Beschäftigungsverhältnis ist für mindestens 12 Monate abzuschließen.

Weitere Informationen können aus den Förderrichtlinien Extra 6000 entnommen werden.

Link zu den [Antragsunterlagen](#).

### **b) U.Sch.I (Unsere Schulinitiative)**

Es handelt sich um ein Förderinstrument für alleinerziehende Mütter zur Vorbereitung auf die externe HASA-Prüfung. Diese findet im Mehrgenerationenhaus statt und wird im [Fahrplan](#) ausführlich beschrieben.

## 5. Einstiegsgeld (ESG) gem. § 16b SGB II

Link zur Arbeitshilfe: [fachliche Hinweise](#)

Link zur Arbeitshilfe für Selbständige: [Feststellung-Einkommen-selbständige-Tätigkeit](#)

Die Förderung durch Einstiegsgeld hat als Zielrichtung die Überwindung und nicht die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit. Das ESG wird nicht auf das ALG II angerechnet.

Eine Förderung einer selbständigen Tätigkeit soll nur im besonderen Ausnahmefall gewährt werden. Der Arbeitsuchende erhält weiterhin Alg-II-Leistungen, solange die Hilfebedürftigkeit durch die Einkünfte aus der Selbständigkeit nicht überwunden wurde.



Arbeitsuchende, die zum ALG I aufstockend SGB II-Leistungen beziehen, können unter den Voraussetzungen des § 93 SGB III einen Gründungszuschuss beantragen, um den Übergang in eine selbstständige Tätigkeit finanziell unterstützen zu lassen.

[→Checkliste](#)

### **a) ESG nicht pauschaliert**

ESG wird in der Regel für sechs Monate gewährt, im Einzelfall ist eine Förderung bis zu 24 Monaten möglich. Bei einer möglichen Bewilligung über 6 Monate hinaus ist die Förderentscheidung bereits bei Antragstellung auch dem Grunde nach für den Gesamtzeitraum vorzunehmen.

### **b) ESG pauschaliert (BonA-Scheck – Bonus bei Arbeitsaufnahme)**

Für die Kundengruppe der Aktivierungsprofile besteht die Möglichkeit, die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Ausgabe eines BonA-Schecks zu fördern.

[Link](#) zu den Vordrucken und Arbeitshilfen

#### Höhe und Dauer der Leistung

Der monatliche Zuschuss beträgt pauschaliert:

- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| a) im ersten Monat der Beschäftigung  | 300 Euro |
| b) im zweiten Monat der Beschäftigung | 200 Euro |
| c) im dritten Monat der Beschäftigung | 100 Euro |

## **6. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) gem. § 16 SGB II i.V.m. § 81 ff SGB III**

[SGB II Fachliche Hinweise; Arbeitshilfe FbW; Geschäftsanweisung FbW; Checkliste FbW](#)

Die einzelnen im Rahmen der Bildungsplanung vorgesehenen Maßnahmen können in der Datei [FbW-Übersicht 2016](#) eingesehen werden.



Es kann auch die Weiterbildungsdatenbank [KURSNET](#) benutzt werden.

Beabsichtigte Förderungen ab 10.000 € müssen mit der Teamleitung abgestimmt werden; ab 15.000 € ist die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen, ab 50.000 € die der BfdH.



Beachte Leistungsverbot bei beruflicher Rehabilitation: [Handbuch](#)

### **a) Entscheidung über Weiterbildung:**

Erwerb eines Berufsabschlusses:

Als Umschulung sollen grundsätzlich betriebliche Einzelumschulungen gefördert werden. Um negative Auswirkungen auf den regulären Ausbildungsstellenmarkt auszuschließen, ist in jedem Fall eine angemessene Umschulungsvergütung durch den Umschulungsbetrieb zu zahlen. Die Vergütung soll 80% der durchschnittlich in Schleswig-Holstein nach Tarif gezahlten Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschreiten.



Die Höhe einer angemessenen Ausbildungsvergütung ist bei den jeweiligen Kammern zu erfragen. Die IHK hat diese auf ihrer Homepage veröffentlicht: [IHK-Ausbildungsvergütungen](#)

Unterliegt ein Betrieb keinem Tarifvertrag, gilt der Richtwert von 400 € brutto für eine Ausbildungsvergütung.

Wenn es sich um zusätzliche Umschulungsplätze handelt (ist durch die IFK zu überprüfen) oder die bzw. der Umzuschulende schwerwiegende Vermittlungshemmnisse aufweist, kann die Umschulungsvergütung auf bis zu 50% der regulären Ausbildungsvergütung abgesenkt werden.



Im begründeten Einzelfall ist es möglich, vor einer betrieblichen Einzelumschulung eine Einstiegsqualifizierung zu absolvieren.

### **b) Entscheidung über individuelle Teilnahmekosten**

Bei der Wahl des Verkehrsmittels und der zurückgelegten Strecke herrscht grds. Wahlfreiheit. Die IFK prüft dann innerhalb des gewählten Verkehrsmittels auf Plausibilität.

Wenn die Voraussetzungen zum Erwerb einer Schülermonatskarte vorliegen (bspw. nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses, Besuch einer staatlichen Berufs- oder Altenpflegeschule usw.) wird bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel max. der Betrag einer Schülermonatskarte gefördert.

Siehe [Tarifbestimmungen Schleswig-Holstein-Tarif](#)

## **7. Eingliederungszuschüsse (EGZ) gem. § 16 SGB II i. V. m. § 88 ff. SGB III für Arbeitgeber (nur über Jobstart)**

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist (Vermittlungshemmnissen), einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt als Ausgleich einer Minderleistung erhalten.

Definition besonders betroffener schwerbehinderter Menschen: [in den Fachlichen Hinweisen zu EGZ \(§90\)](#)

Als Richtwert wird eine Förderung von 3 Monaten / 30% vorgegeben.

Beabsichtigte Förderungen ab 10.000 € müssen mit der Teamleitung abgestimmt werden; ab 15.000 € ist die Zustimmung der Bereichsleitung einzuholen, ab 50.000 € die der BfdH.



Bei der Gewährung von Eingliederungszuschüssen an Zeitarbeitsfirmen gelten besondere Regelungen zur Stellen/- Arbeitsplatzbeschreibung sowie zur Abrechnung. Nähere Erläuterungen finden sich in folgendem Link:

**Link:** [GA EGZ Stand: 22.06.2015 \(§88/15\)](#)

## **8. Regelungen zur Gültigkeit und Pflege der FÖR**

Die fachliche Weisung tritt am 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die Nr. 02 / 2015. Die Pflege des Dokumentes abseits inhaltlicher Änderungen obliegt dem Maßnahmebüro (TL, TL-V).

Unterjährig ist eine inhaltliche Änderung der Bereichsleitung 4 in Abstimmung mit den Bereichsleitungen 5 und 3 vorbehalten. Änderungsvorschläge werden durch die TL/TL-V M&I im Maßnahmeworkshop erarbeitet, wenn erhebliche Veränderungen der Weisungsgrundlage dieses notwendig machen.

### Verfügung:

- 1) BL 4 Gabriele Zingraff \_\_\_\_\_
- 2) BL 5 Arne Krasemann zur Mitzeichnung \_\_\_\_\_
- 3) BL 3 Sirpa Petersen zur Mitzeichnung \_\_\_\_\_
- 4) GF zur Kenntnis \_\_\_\_\_
- 5) BfdH zur Kenntnis \_\_\_\_\_
- 6) Veröffentlichung JC-Ablage und zdA.  
TL 40 Heiko Prodzinski \_\_\_\_\_